

Satzung »Kollektiv Spieltrieb e.V.«

Präambel

Das Kollektiv Spieltrieb e.V. will einerseits die Kooperation zwischen Kunst-, Kultur- und Musiktreibenden fördern und Synergien zwischen diversen Gruppierungen und Strukturen der oben genannten Kreise schaffen. Als logische Konsequenz dieser Synergien will der Kollektiv Spieltrieb e.V. Orte und Leerstände nutzen, weiter entwickeln und neu kreieren – an städtischen, städtisch angrenzenden und ländlichen Orten. Er schafft Synergien des offenen Dialogs und der kulturellen Auseinandersetzung. Er will kreatives Leben ermöglichen und durch Vernetzung, Dialog und gegebenenfalls Bereitstellung von Infrastruktur (Räumlichkeiten, Werkstätten, etc.) fördern, zur Diskussion ermutigen und Toleranz leben. Im bunten Kleid von Musik, Kunst und Kultur – im öffentlichen, halb-öffentlichen und privaten Raum.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen »Kollektiv Spieltrieb e.V.«
- (2) Er hat den Sitz in Berlin;
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist gem. § 52 Abs. 2 Nrn. 5 AO die Förderung von Kunst und Kultur.

Zur Förderung des kreativen Schaffens seiner Mitglieder will der Kollektiv Spieltrieb e.V. (1.) Kunst-, Kultur- und Musiktreibenden die Möglichkeit bieten sich zu vernetzen und Synergien zu schaffen. Gerade in sich neu findenden Strukturen, mit dem Willen zu kooperieren, sich weiter zu entwickeln und zu inspirieren, soll dies ermöglicht werden. Durch (2.) die Suche, Aufwertung und gegebenenfalls Bereitstellung von nicht genutzten Räumen und Flächen, wie zum Beispiel Tagungs-, Seminar- und Veranstaltungsräumen, Werkstätten, Lagerungsmöglichkeiten und anderen, (eventuell) durch die Tätigkeiten aufkommenden, den kreativen Gedanken förderlichen Räumlichkeiten wird bezweckt Kunst- und Kulturschaffenden bezahlbaren Kreativraum zur Verfügung zu stellen. Es wird den oben genannten kunst-, kultur- und musiktreibenden Gruppierungen und Strukturen geholfen, ihre eigene Basis zu schaffen, um deren Ziele zu fördern. Dabei wird überdies bezweckt (3.) im Konsens mit Gleichgesinnten, aus anderen kulturellen, sozialen und künstlerischen Kontexten und Ländern zu handeln und sich gegenseitig zu inspirieren – sich auszutauschen und zu unterstützen.

Zusätzlich dient die Arbeit des Vereins dazu, positive gesellschaftliche, soziale und kulturelle Auseinandersetzungen zu schaffen und zu vernetzen. Kunst-, Kultur- und Musikveranstaltungen sollen in den öffentlichen Raum getragen werden, um einen niederschweligen Zugang zu Kultur, Kunst und Musik zu schaffen, um für kreatives Leben im öffentlichen Raum zu sensibilisieren und Aufklärungsarbeit, besonders hinsichtlich Lärmschutzproblematiken und Raumnutzungsrechten (und ähnlichen Anliegen), zu leisten. Dabei sollen die jeweiligen Akteure/ Parteien zum Dialog, Kooperation und Toleranz zueinander geführt werden. Der Verein beabsichtigt zudem, bestehenden Leerstand unter Berücksichtigung der vorangegangenen Zwecke zu revitalisieren und zu nutzen, oder bestehende öffentlich zugängliche Räume umzunutzen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Organisieren und Bereitstellen von Räumlichkeiten zur Kooperation und Inspiration, sowie durch die Ausrichtung eigener Kunst-, Kultur- und Musikveranstaltungen. Darüber hinaus wird der Vereinszweck dadurch verwirklicht, dass der Verein über die Bedeutung von kreativen Prozessen im öffentlichen Raum informiert und aufklärt sowie die Auseinandersetzung mit innovativer Leerstandnutzung öffentlich fordert und fördert. Das kann durch die Veröffentlichung von Artikeln, offenen Briefen, Demonstrationen, Dokumentationen, Ausstellungen oder die konkrete Trägerschaft von Raumnutzungsunternehmungen und Veranstaltungen erfolgen. Überdies beabsichtigt der Verein zur Verwirklichung seines Zwecks, bestehenden Leerstand und öffentlich zugängliche Räume zu revitalisieren und für Kunst und Kultur nutzbar zu machen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren und juristische Personen werden. Zusätzlich sollen die natürlichen Personen bereits durch partizipative Tätigkeit(en) und/ oder Mitgliedschaft(en) in Bereichen der satzungsgemäßen Zwecke und Handlungslogiken aktiv sein und dem Geiste des toleranten und kreativen Gedankens entsprechen. Juristische Personen stimmen mit ihrer Mitgliedschaft den „Sustainable Development Goals“ der Vereinten Nationen zu und handeln dementsprechend.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Wohnanschrift, einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse an den Vorstand zu richten.

(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins gem. der jeweils gültigen Nutzungsordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied ist dazu aufgefordert, ein freundliches Miteinander zu pflegen. Rassistische, diskriminierende oder anderweitig Menschen verachtende Äußerungen oder Handlungen führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Folgemonats zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Quartalsbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen von der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für Eintrittsquartal anteilig zu entrichten. Die Beitragszahlungen sollen bargeldlos erfolgen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einrichtung eines Dauerauftrags, der den Eingang des Beitrags auf das Vereinskonto bis spätestens zum 5. eines jeden dritten Monats gewährleistet.

(3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 7 Passive Fördermitgliedschaft

(1) Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft. Für ihren Erwerb gilt § 3 entsprechend, wobei ein Recht zur Berufung nicht besteht.

(2) Passive Fördermitglieder sind zur Mitgliederversammlung zugelassen; sie sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt. Die Einladung der passiven Fördermitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt analog § 11 Abs. 3.

(3) Es ist ein vierteljährlicher Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags passiver Fördermitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Beitrag ist bargeldlos im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsquartal voll zu entrichten.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(6) Passive Fördermitglieder können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Mit Erlaubnis und auf Verantwortung eines Mitglieds können passive Fördermitglieder die Einrichtungen des Vereins gem. der jeweils gültigen Nutzungsordnung nutzen.

(7) Die passive Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der passiven Fördermitgliedschaft.

(8) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(9) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss bedarf keiner Begründung. Der Vorstand hat seinen Beschluss den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann gegen den Beschluss des Vorstands binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Der Ausschluss des passiven Fördermitglieds wird mit Ablauf der Einspruchsfrist wirksam. Der Ausschluss soll dem passiven Fördermitglied mit Wirksamwerden durch den Vorstand unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bekannt gemacht werden.

(10) Die Streichung der passiven Fördermitgliedschaft kann erfolgen, wenn das passive Fördermitglied mit mindestens zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen von der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der passiven Fördermitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen passiven Fördermitglied bekannt gemacht wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) Schatzmeister
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Mitglieder des Vorstands befreit.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Verpflichtungen oder Verfügungen gleich welcher Art über mehr als 1.000 Euro die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Fällen mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(5) Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder des Vorstands einen Vorstandssprecher.

(6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Kommunikation nach außen, Impulsgebung für Formate, Hilfestellung bei Projekt-Planung.

(9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(10) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(11) Vorstandssitzungen finden monatlich mindestens einmal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Ausnahmefall kann ein Vorstandsmitglied auch fernmündlich teilnehmen.

(12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einstimmiger Mehrheit.

(13) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(14) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 10 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Barkasse.

(2) Der Schatzmeister ist mit Vollmacht des Vorstandes berechtigt, alleinig die Vereinskontoführung zu übernehmen.

(3) Der Schatzmeister ist befugt ausstehende Zahlungen einzufordern.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal pro Kalenderquartal,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
- d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung des jeweils ersten Kalenderquartals einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mailadresse. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch fernmündlich möglich. Genauerer regelt die jeweils gültige Versammlungsordnung.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wiederwahl des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- g) die Auflösung des Vereins,
- i) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- j) Beteiligung an Gesellschaften
- k) Aufnahme von Darlehen
- l) Genehmigung aller (Geschäfts-)Ordnungen für den Vereinsbereich

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(10) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(11) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(12) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(13) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ernsthaftigkeit und Schabernack

Bei aller Ernsthaftigkeit und Leidenschaft zu den Vereinszwecken, darf der Spaß an der Sache nicht verloren gehen. Alle Mitglieder sind dazu aufgefordert, so viel Schabernack wie möglich zu treiben.